

Regierungsratsbeschluss betreffend Allgemeinverbindlicherklärung von Bestimmungen des Nachtrags 2 zum Gesamtarbeitsvertrag (GAV) für das Basler Ausbaugewerbe 2023 – 2026

Vom 13. August 2024

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf Art. 7 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen vom 28. September 1956¹, beschliesst:

§ 1 Gegenstand

¹ Nachfolgende Bestimmungen des Nachtrags 2 zu den mit Regierungsratsbeschlüssen vom 29. November 2022 sowie vom 20. Juni 2023 allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für das Basler Ausbaugewerbe, abgeschlossen am 29. April 2022, sowie des Nachtrags 1 werden allgemeinverbindlich erklärt.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt auf dem Gebiet des Kantons Basel-Stadt.

² Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) gelten für alle Betriebe und Betriebsteile, die folgende Arbeiten ausführen:

1. Malerei:

- a) Auftragen von Anstrich-, Beschichtungs- Strukturmaterialien sowie Aufziehen von Tapeten, Belägen und Geweben aller Art. Verschönern und Erhalten von Bauten und Bauteilen, Einrichtungen und Gegenständen sowie Schützen gegen Witterungs- und andere Einflüsse.

2. Glaserei/technische Glaserei:

- a) Bearbeitung, Montage und Ersatz von Flachglasprodukten aller Art im Innen- und Ausserbereich;
- b) Verglasung (Spiegelherstellung);
- c) Herstellung und Montage von Glas- und Kunststoffdächern.

3. Dachdeckerei:

- a) Alle Arbeiten in der «Gebäudehülle». Der Begriff «Gebäudehülle» schliesst ein: geneigte Dächer, Unterdächer, Flachdächer und Fassadenbekleidungen (mit dazu gehörendem Unterbau und Wärmedämmung)

4. Naturstein-, Bild- und Steinhauerarbeiten:

- a) Bearbeiten, Versetzen, Verlegen, Montieren, Lagern und Handeln mit Natursteinen jeglicher Art;
- b) Entwerfen und Gestalten von figürlichen und plastischen Bildhauerarbeiten im Bereich Grabmale und Skulpturen sowie Kunst am Bau.

5. Parqueterie, Linoleum- und Spezialbodenarbeiten:

- a) Verlegen von Bodenbelägen aus Kunststoff, Linoleum, Gummi und Teppich sowie Fertigparkett, Massivparkett und Laminat. Schleifen und Behandeln von Parkettboden sowie die Montage von Sockelleisten.

³ Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für alle Arbeitnehmenden (inkl. Lernende), die in den Betrieben oder Betriebsteilen gemäss Absatz 2 beschäftigt sind. Ausgenommen sind:

- a) Meisterinnen und Meister;
- b) Kaufmännisches-, Reinigungs- und Kantinenpersonal;
- c) Arbeitnehmende, die vorwiegend (mehr als 50 % Arbeitspensum) eine Tätigkeit auf dem Gebiet der technischen Planung, Projektierung oder Kalkulation ausführen.

⁴ Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV über die Arbeits- und Lohnbedingungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der

¹ SR 221.215.311.

in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne² sowie Artikel 1 und 2 der dazugehörigen Verordnung³ gelten auch für Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz, aber ausserhalb des Kantons Basel-Stadt, sowie ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, sofern sie im Kanton Basel-Stadt Arbeiten ausführen.

§ 3 Zuständigkeit für Kontrolle

¹ Die Paritätische Kommission des GAV ist zuständig für die Überwachung der Anwendung der allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen.

§ 4 Auflagen

¹ Über den Einzug und die Verwendung der Vollzugskostenbeiträge (Art. 18 GAV) sind dem Amt für Wirtschaft und Arbeit Basel-Stadt (AWA) jährlich die Abrechnung über die vergangene Geschäftsperiode sowie das Budget für die nächste Geschäftsperiode zuzustellen. Den Abrechnungen ist jeweils der Bericht einer anerkannten Revisionsstelle beizulegen. Die Führung der entsprechenden Kassen muss nach den von der Direktion für Arbeit des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) aufgestellten Grundsätzen erfolgen und über das Ende der Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) hinaus fortgesetzt werden, soweit es die Erledigung pendenter oder anderer Fälle erfordert, die in die Geltungszeit der AVE fallen. Das AWA Basel-Stadt kann weitere Auskünfte und Unterlagen zur Einsichtnahme verlangen sowie auf Kosten der Vertragsparteien Überprüfungen vornehmen lassen.

§ 5 Schlussbestimmung

¹ Dieser Beschluss tritt nach der Genehmigung durch den Bund und der anschliessenden Veröffentlichung im Kantonsblatt des Kantons Basel-Stadt am 1. Oktober 2024⁴ in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2026.

Im Namen des Regierungsrates
Regierungspräsident: Dr. Conradin Cramer
Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl

Vom Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung genehmigt am
3. September 2024

² EntsG; SR 823.20.

³ EntsV; SR 823.201.

⁴ Bei einer Genehmigung des Bundes bis zum 15. des Monats tritt er am 1. Tag des auf die anschliessende Veröffentlichung im Kantonsblatt des Kantons Basel-Stadt folgenden Monats in Kraft. Erfolgt die Genehmigung des Bundes nach dem 15. des Monats, tritt er nach der anschliessenden Veröffentlichung im Kantonsblatt des Kantons Basel-Stadt am 1. Tag des übernächsten, auf die Genehmigung folgenden Monats in Kraft.

Anhang

Nachtrag 2 zum Gesamtarbeitsvertrag (GAV) für das Basler Ausbaugewerbe 2023 – 2026

Art. 1 Generelle Lohnerhöhung

¹ Alle dem GAV unterstellten Arbeitnehmenden (exkl. Lernende) erhalten eine generelle Lohnerhöhung von CHF 50.00 pro Monat. Bereits ab 01.01.2024 gewährte Lohnerhöhungen können voll an diese generelle Lohnerhöhung angerechnet werden.

Art. 2 Arbeitnehmerkategorien und Mindestlöhne

¹ Die vertraglichen Mindestlöhne gem. Art 32 GAV werden neu festgelegt wie folgt:

Arbeitnehmerkategorie	Voraussetzungen
Vorarbeiter/in V	Arbeitnehmer, die eine anerkannte Vorarbeiterschule mit Erfolg absolviert haben, oder die vom Arbeitgeber offiziell als Vorarbeiter anerkannt sind.
Berufsfacharbeiter/in EFZ, A3	Arbeitnehmer mit eidg. Fähigkeitszeugnis oder gleichwertigem ausländischem Fähigkeitsausweis* ab drittem Jahr nach der Lehre.
Berufsfacharbeiter/in EFZ, A2	Arbeitnehmer mit eidg. Fähigkeitszeugnis oder gleichwertigem ausländischem Fähigkeitsausweis* im zweiten Jahr nach der Lehre.
Berufsfacharbeiter/in EFZ, A1	Arbeitnehmer mit eidg. Fähigkeitszeugnis oder gleichwertigem ausländischem Fähigkeitsausweis* im ersten Jahr nach der Lehre.
Berufsfacharbeiter/in EBA, B3	Arbeitnehmer mit eidg. Berufsattest ab drittem Jahr nach der Ausbildung sowie Arbeitnehmer mit branchenfremdem Lehrabschluss, jedoch mit ausgewiesenen Fachkenntnissen und dreijähriger Tätigkeit in einer Branche dieses GAV.
Berufsfacharbeiter/in EBA, B2	Arbeitnehmer mit eidg. Berufsattest im zweiten Jahr nach der Ausbildung sowie Arbeitnehmer mit branchenfremdem Lehrabschluss, jedoch mit ausgewiesenen Fachkenntnissen und zweijähriger Tätigkeit in einer Branche dieses GAV.
Berufsfacharbeiter/in EBA, B1	Arbeitnehmer mit eidg. Berufsattest im ersten Jahr nach der Ausbildung sowie Arbeitnehmer mit branchenfremdem Lehrabschluss und ohne Nachweis einer Tätigkeit in einer Branche dieses GAV (nach zwei Jahren erfolgt die Umklassierung in die Kategorie B2).
* Für gelernte Berufsarbeiter mit kürzerer ausländischer Lehrzeit im Vergleich zur Schweiz wird die erste Arbeitnehmerkategorie (A1 bzw. B1) um die Dauer der Differenz der Lehrzeit verlängert.	
Hilfsarbeiter/in C	Als «Hilfsarbeiter/in C» gelten ungelernete und branchenfremde Arbeitnehmer.
Hilfsarbeiter/in C4	Als «Hilfsarbeiter/in C4» gelten ungelernete und branchenfremde Arbeitnehmer mit nachgewiesener vierjähriger Branchenerfahrung.
Praktikant/innen, E	Als «Praktikant/innen E» gelten Jugendliche, welche die Schulausbildung abgeschlossen haben und innert sechs Monaten nach Schulabschluss eine Lehre beginnen und Jugendliche bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr, die noch in Schul- oder anderweitiger Berufsausbildung stehen sowie Studenten der technischen Hochschulen oder Universitäten.
Auszubildende EFZ, L4	Auszubildende mit eidg. Fähigkeitszeugnis EFZ im vierten Jahr der Berufslehre.
Auszubildende EFZ, L3	Auszubildende mit eidg. Fähigkeitszeugnis EFZ im dritten Jahr der Berufslehre.
Auszubildende EFZ, L2	Auszubildende mit eidg. Fähigkeitszeugnis EFZ im zweiten Jahr der Berufslehre.
Auszubildende EFZ, L1	Auszubildende mit eidg. Fähigkeitszeugnis EFZ im ersten Jahr der Berufslehre.
Auszubildende EBA, BA 2	Auszubildende mit eidg. Berufsattest EBA im zweiten Jahr der Berufslehre.
Auszubildende EBA, BA 1	Auszubildende mit eidg. Berufsattest EBA im ersten Jahr der Berufslehre.

² Für die vorgenannten Arbeitnehmerkategorien gelten folgende Löhne, auf die die Arbeitnehmenden im Sinne eines Minimallohnes Anspruch haben:

Arbeitnehmerkategorie	Mindestlohn
Vorarbeiter/in V	CH 5'500.00
Berufsfacharbeiter/in EFZ, A3	CH 4'950.00

Berufsfacharbeiter/in EFZ, A2	CH	4'650.00
Berufsfacharbeiter/in EFZ, A1	CH	4'350.00
Berufsfacharbeiter/in EBA, B3	CH	4'700.00
Berufsfacharbeiter/in EBA, B2	CH	4'300.00
Berufsfacharbeiter/in EBA, B1	CH	4'100.00
Hilfsarbeiter/in C	CH	4'000.00
Hilfsarbeiter/in C4	CH	4'150.00
Praktikant/innen E	CH	600.00
Auszubildende EFZ, L4	CH	1'450.00
Auszubildende EFZ, L3	CH	1'250.00
Auszubildende EFZ, L2	CH	850.00
Auszubildende EFZ, L1	CH	650.00
Auszubildende EBA, BA 2	CH	800.00
Auszubildende EBA, BA 1	CH	600.00

³ Die neuen Mindestlöhne der Auszubildenden gelten nur für Lehrverträge, die nach der Inkraftsetzung der AVE des vorliegenden Nachtrags 2 amtlich bewilligt worden sind.